

# Prof. Dr. Gerhard Wolf

Europa-Universität Viadrina, Frankfurt (Oder)  
ehem. Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht,  
Strafprozessrecht und Rechtsinformatik



REALISTISCHE WISSENSCHAFTLICHE RECHTSLEHREN

## Das Ziel meiner Arbeit

---

Zuletzt geändert am: 12.12.2022 08:22

© Copyright: Prof. Dr. Gerhard Wolf Frankfurt (Oder)

Ziel meiner Bemühungen ist es, eine Gesamtkonzeption einer wissenschaftlich fundierten Rechtslehre vorzulegen, die als gesicherte Grundlage für die gerichtliche Praxis, die Rechtspolitik und den akademischen Unterricht dienen kann.

Im Einzelnen geht es mir darum,

- die *anerkanntermaßen fehlenden*, aber *unverzichtbaren* Antworten auf die Schlüssel-  
fragen der Rechtswissenschaft zu geben:
  - Was ist ‚Recht‘?
  - Was ist ‚Wissenschaft‘?
  - Was also ist Gegenstand einer wissenschaftlichen Rechtslehre?
- die Rechtslehre auf methodisch erarbeitetes, *empirisch* begründetes *Grundlagenwissen*  
über die Realität und die Menschen zu stützen,
- auf diese Weise den bis heute mitgeschleppten, insbesondere von der idealistischen  
Philosophie hinterlassenen historischen Ballast beiseitezuräumen,
- eine auf *natürliche* Gegebenheiten, nicht nur auf politische Deklarationen und deren  
Akzeptanz gestützte Begründung der *Menschenrechte* zu liefern,
- die Legitimität staatlicher Machtausübung und die Rechtspflichten des Einzelnen,  
also die *Verbindlichkeit des Rechts* zu begründen,
- die Grundstrukturen des deutschen Rechtssystems zu erläutern und
- die erarbeitete Konzeption exemplarisch, für die Strafrechtslehre detailliert,  
umzusetzen.

Das damit skizzierte Vorhaben erscheint auf Anhieb vermessen – aber enger lassen sich die für eine wissenschaftliche Rechtslehre zu klärenden Probleme nicht eingrenzen<sup>1</sup> – sie erweisen sich als *letztlich uferlos* und können daher von einem einzelnen Menschen nur in Ausschnitten bearbeitet werden:

Rechtsfragen führen unvermeidlich zu Fragen der Verhaltens- und Erkenntnislehre sowie zu sprach- und gesellschaftstheoretischen Grundproblemen, nach traditioneller Auffassung in die (Rechts-)Philosophie: Schon bei dem Versuch, auch nur einen einzigen (Straf-) Rechtsfall begründet zu lösen, muss man insoweit auf gesicherten Fundamenten aufbauen können. Ohne konsistente Antworten auf die Grundfragen lassen sich auch Detailprobleme nicht überzeugend lösen.

Wenn man die Bemühungen um eine wissenschaftliche Rechtslehre nicht einfach aufgeben will, muss man sich daher den Schwierigkeiten stellen, sie analysieren und so weit wie möglich versuchen, Lösungen in Angriff zu nehmen.

Dass es sich *trotz aller vorhersehbaren Probleme und unvermeidlichen Rückschläge* lohnt, auch an solchen *Mammutaufgaben* weiterzuarbeiten, hat SAMUEL BECKETT mit den Sätzen zusammengefasst:

„Immer versucht. Immer gescheitert. Einerlei. Wieder versuchen. Wieder scheitern. *Besser scheitern!*“<sup>2</sup>

Im Unterschied zu der *Sisyphos*-Sage aus der griechischen Mythologie<sup>3</sup> muss die wissenschaft-

---

<sup>1</sup> Dies ist der sachlich wohlbegründete Hintergrund der geläufigen ironischen Wendung: „Ein Jurist muss alles können!“

<sup>2</sup> Samuel Beckett, „Aufs Schlimmste zu“ ... S... - Eine (pessimistische) Variation des Zitats lautet: „Alles seit je. Nie was anders. Aber nie so gescheitert. Bei aller Vorsicht nie schlimmer gescheitert“. Bei wissenschaftlichen Bemühungen ist auch ein „schlimmeres Scheitern“ ein (sogar besonders weitreichender) Erkenntnisfortschritt.

<sup>3</sup> Zur Strafe für seine Verschlagenheit gegenüber den Göttern musste Sisyphos in der Unterwelt einen Felsbrocken auf einen Berg wälzen, von dem dieser im letzten Augenblick immer wieder hinabrollte. - Nach heutigem Sprachgebrauch ist eine Sisyphus-Arbeit eine ertraglose und dabei schwere Tätigkeit ohne absehbares Ende (<http://www.duden.de/rechtschreibung/Sisyphusarbeit>), also „eine übertragene Bezeichnung für vergebliche Mühen“ (Brockhaus: Sisyphosarbeit).

liche Arbeit dabei nicht immer wieder am Ausgangspunkt neu beginnen, sondern nur bis zu der letzten gesichert richtigen Stufe zurückgehen, auf die man gelangt ist und von der aus man noch nicht weitergekommen ist, weil man eine Weiche falsch gestellt hat oder aber aus anderen Gründen nicht ans Ziel gelangt ist. Nach einer erfolgreichen Fehlersuche bzw. Schwachstellenanalyse kann man die Arbeit dann Schritt für Schritt weiterführen.

Wenn bei einer solchen Vorgehensweise „als unhaltbar erwiesene Lösungsversuche“ verworfen werden, neue Lehren aber im Übrigen auf bewährte „frühere ... zurückgreifen“<sup>4</sup>, gelingen nach und nach Fortschritte, die der wissenschaftlichen Diskussion die richtige Richtung weisen. Zur Erläuterung dieser „Kontingenz“ führt WELZEL weiter aus:

„Die lange Geschichte (sc. der wissenschaftlichen Diskussion) hat gezeigt, dass sie keine Aneinanderreihung willkürlicher, sich widersprechender Meinungen ..., sondern ... ein einziges, über die Jahrtausende hin gehendes Gespräch ist, in welchem die Probleme, die gerade durch die Lösungsversuche einer Epoche aufgeworfen sind, von der späteren Generation aufgegriffen und weitergeführt werden.“<sup>5</sup>

Neben zwangsläufigen Aktualisierungen aufgrund veränderter Gegebenheiten geht es in der Rechtswissenschaft dabei vor allem um die vertiefte „Herausarbeitung der ... Strukturen“, die „im ganzen Rechtsstoff stecken und jeder positiven Regelung vorgegeben“<sup>6</sup>, also *insoweit* der Willkür der Gesetzgebung entzogen sind. Diese Vorgaben liefern

- die Wissenschaftslehre<sup>7</sup>,
- außerjuristische Einzelwissenschaften<sup>8</sup>,
- die Menschenrechte<sup>9</sup> und
- eine diese Errungenschaften achtende freiheitliche Staatsrechtslehre<sup>10</sup>.

---

4 Welzel, Naturrecht und materiale Gerechtigkeit, Göttingen 1952, S. 198.

5 Welzel (Fn.4).

6 Welzel (Fn.4).

7 Im Einzelnen siehe [www.prof-wolf.de/wissenschaftslehre](http://www.prof-wolf.de/wissenschaftslehre)

8 Im Einzelnen siehe [www.prof-wolf.de/Grundfragen](http://www.prof-wolf.de/Grundfragen)

9 Im Einzelnen siehe [www.prof-wolf.de/Rechtslehre/Menschenrechte](http://www.prof-wolf.de/Rechtslehre/Menschenrechte)

10 Im Einzelnen siehe [www.prof-wolf.de/Rechtslehre/Staatsrechtslehre](http://www.prof-wolf.de/Rechtslehre/Staatsrechtslehre)

Auf diesen sachlichen Grundlagen lässt sich verbunden mit den genannten methodischen Weichenstellungen eine wissenschaftlich fundierte Rechtslehre formulieren, für deren praktische Umsetzung dann politisch gesorgt werden muss.